

- CDU-BPG 7/2001 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes N.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden
Herrn H. M.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

gegen

Herrn
V. K. in W.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
Dr. P. J. in H.

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April
2002 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.
Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Oberstaatsanwalt a. D.
Helmut Rehborn

Richter am Amtsgericht
Frank Strohscher

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2001 ergangenen Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Schleswig-Holstein wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe

I.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 12.10.2000 beantragt, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen. Das Kreisparteigericht des Kreisverbandes N. hat durch Beschluss, der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8.12.2000 ergangen ist, dem Antrag entsprochen. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen diesen Beschluss hat das Landesparteigericht durch Beschluss, der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.7.2001 ergangen ist, zurückgewiesen.

Der Beschluss des Landesparteigerichts ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 10.12.2001 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 11.12.2001, der beim Bundesparteigericht am 14.12.2001 eingegangen ist, hat der damalige Verfahrensbevollmächtigte des

Antragsgegners Rechtsbeschwerde eingelegt. Er hat seine Zulassung und die des Rechtsanwalts Dr. J. für das Verfahren vor dem Bundesparteigericht beantragt und ausgeführt, die Rechtsbeschwerde werde in einem weiteren Schriftsatz gesondert begründet werden. Der Antragsgegner selbst hat mit Schreiben vom 4.1.2002, bei dem Bundesparteigericht am 5.1.2002 eingegangen, ebenfalls Rechtsbeschwerde eingelegt. Er hat beantragt, die Rechtsanwälte W. und Dr. J. als Verfahrensbevollmächtigte zuzulassen.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners hat mit Schriftsatz vom 28.2.2002 eine Verlängerung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde beantragt. Der Antrag ist mit der Begründung abgelehnt worden, er sei erst nach Ablauf der Frist gestellt worden. Dem tritt der Verfahrensbevollmächtigte entgegen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig; sie ist jedoch nicht den Anforderungen der PGO entsprechend begründet worden. Nach §§ 42 Abs. 3, 38 Abs. 1 PGO ist die Rechtsbeschwerde innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen. Nach § 42 Abs. 2 Satz 2 PGO muss die Rechtsbeschwerdeschrift einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. Nach § 42 Abs. 2 Satz 3 PGO kann der Vorsitzende des Bundesparteigerichts auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Darauf hat auch das Landesparteigericht in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend hingewiesen. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners hat einen bestimmten Antrag zur Sache erst mit Schriftsatz vom 28.2.2002 gestellt. Eine Begründung einer behaupteten Rechtsverletzung liegt bisher nicht vor. Die Verlängerung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde ist abgelehnt worden, weil ein entsprechender Antrag nicht innerhalb der am 10.1.2002 abgelaufenen Frist gestellt worden ist. Die ausstehende Entscheidung des Bundesparteigerichts über die Zulassung des Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 18 Abs. 2 PGO hinderte den Fristablauf nicht; es hätte rechtzeitig eine Verlängerung beantragt werden können. Der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners, eine Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde ergebe sich aus der PGO nicht, steht schon der eindeutige Wortlaut des § 42 Abs. 2 Satz 3 PGO entgegen.

Die Rechtsbeschwerde war somit zurückzuweisen, weil es an einer hinreichenden Begründung fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Dr. Lambert-Lang gez. Siebeke

gez. Rehborn

gez. Strohscher

Ausgefertigt: 26. April 2002

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU